

## Regel und practischer Fall über die Behandlung öffentlicher Sündler im Beichtstuhle.

Von Canonicus Dr. Ernest Müller.

Ein öffentlich er, offenkundiger Sünder ist jener, dessen Verbrechen allgemein bekannt ist, entweder publicitate juris d. h. du. eigenes Eingeständniß vor dem Richter oder richterlichen Urtheilspruch, oder publicitate facti d. h. durch die Öffentlichkeit, mit welcher das Verbrechen begangen wurde, oder publicitate famae d. h. durch die Allgemeinheit, mit welcher sich das Gerücht von dem begangenen Verbrechen verbreitet hat.

Das Rituale Romanum schreibt bezüglich der Ausspendung der Eucharistie vor: *Arcendi sunt publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti, manifestique infames, ut meretrices, concubinarii . . . et alii ejus generis publici peccatores: nisi de eorum poenitentia et emendatione constet, et publico scandalo prius satisfecerint.* Im ersten Augenblicke scheint diese Weisung ungemein streng zu sein; allein ich will sogleich mit dem hl. Alphons bemerken, daß zur Abstellung des gegebenen Vergnügunges und zur Bezeugung der Lebensbesserung es meistens genügend sei, wenn ein offenkundiger Sünder eine Beicht vor mehreren Personen ablegt, in der Weise jedoch, daß sie bald auch den Uebrigen bekannt wird, qui publice confessus est, publice censetur emendatus<sup>1</sup>), ebenso wenn er durch die darauf folgende Lebensänderung ein gutes Beispiel gibt<sup>2</sup>); manchmal aber wird mehr erforderlich, z. B. Abstellung der frei-

<sup>1</sup>) Theol. mor. Lib. VI. n. 47.

<sup>2</sup>) In s. Werke: *Der Katechet*, Kap. 1. n. 50. Theol. m. Lib. VI. n. 512.

willigen nächsten Gelegenheit, öffentlicher Widerruf u. dgl. Vorausgesetzt wird im römischen Rituale die innere Sinnesänderung und Bekehrung, die erforderliche Disposition des öffentlichen Sünder, wenn er zu den hl. Sakramenten zugelassen werden soll. Man kann daher für die Behandlung der offenkundigen Sünder im Beichtstuhle als leitenden Grundsatz bezeichnen, daß offenkundigen Sündern nur dann die Absolution und Communion gewährt werden könne, wenn ihre Bekehrung gewiß und Anderen bekannt ist, oder um mich noch kürzer auszudrücken, wenn sie in dieser doppelten Beziehung würdig erscheinen, zu dem Empfange der hl. Sakramente zugelassen zu werden. Die innere Bekehrung, Würdigkeit ist nothwendig, weil die hl. Sakramente Unwürdigsten nicht dürfen ausgespendet werden (nolite dare sanctum canibus etc. Matth. 7. 6.); und diese Bekehrung und Würdigkeit muß auch bekannt sein, gleichwie die Unwürdigkeit bekannt war, damit die Gläubigen kein Abergerniß nehmen und zur Geringachtung der hl. Sakramente verleitet werden, wenn sie sehen, daß allbekannte Sünder, ohne irgend ein Zeichen der Buße und Besserung gegeben zu haben, die hl. Sakramente empfangen.

Die Anwendung des angegebenen Grundsatzes auf einzelne Fälle des vielgestaltigen Menschenlebens kann aber zuweilen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Gewiß ist hier wie sonst in der Seelenleitung einerseits eine übertriebene Milde und Schonung, andererseits aber eine übertriebene Strenge ferne zu halten; und gerade in letzterer Beziehung glaubte ich im dritten Bande meines Werkes auf zwei franzößische Provincialconcilien der neuesten Zeit hinweisen zu sollen, welche die Seelsorger ermahnen, sie mögen nicht leicht Sünder von den Sakramenten ausschließen, und das Abergerniß einer überreilten Verweigerung zu verhüthen suchen. Gewiß eine sehr practische Weisung in gegenwärtiger Zeit, wo die großen Sünder ohnedies sich so schwer bewegen lassen, die hl. Sakramente zu empfangen. Der hl. Alphons,

dem der Apostolische Stuhl im Decrete der Ernennung zum Doctor Ecclesiae ddo. 7. Juli 1871 das Lob ertheilt, daß er inter implexas Theologorum sive laxiores sive rigidiores sententias tutam stravit viam, per quam Christifidelium animarum moderatores inoffenso pede incedere possint ist bei diesem schwierigen Gegenstande gewiß ein sicherer Führer; deshalb will ich zur Verhütung einer unvernünftigen und gefährlichen Strenge drei von ihm angegebene nähere Bestimmungen des oben ausgesprochenen Grundsatzes beifügen: 1. Man darf einem Sünder nicht die Sakramente verweigern an einem Orte, wo seine Sünde noch geheim ist, obwohl sie anderswo bekannt ist. 2. Man darf einem Sünder nicht die Sakramente versagen, wenn die Sünde vielen und nicht allen Gegenwärtigen bekannt ist. 3. Im Zweifel, ob diese oder jene Person in dem Falle sei, worin ihr das Sakrament verweigert werden müßte, ist der sicherste, von der Klugheit und Billigkeit gebotene Weg, daß man sie zulasse.<sup>1)</sup>

Die Welt ist in unserer Zeit voll von Aergernissen; es fehlt daher nicht an öffentlichen Sündern, mit denen der Seelsorger früher oder später, mindestens am Sterbebette zu thun hat. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, einen bestimmten Fall nach allen Wendungen, die er im practischen Leben annehmen kann, in ungezwungener Weise zu besprechen; — vielleicht um später einmal andere sehr practische Fälle folgen zu lassen.

Versezen wir uns im Geiste in den Beichtstuhl; ein Concubinar, dessen schändliches Leben allgemein bekannt ist, verrichtet vor den Augen vieler Anwesenden die hl. Beicht, um sodann die hl. Communion öffentlich zu empfangen. Darf er absolvirt und zum Tische des Herrn zugelassen

<sup>1)</sup> Theol. mor. Lib. VI. n. 45. 46. 48.

w e r d e n. Bei der Beantwortung dieser Frage sind zwei wichtige Unterscheidungen nothwendig: entweder ist dieser Sünder den Gegenwärtigen bekannt, oder unbekannt.

1. Ist der Concubinar als solcher den Gegenwärtigen bekannt, so fragt es sich, ob die Gelegenheit der Sünde, in welcher er sich befindet, eine freiwillige oder nothwendige sei.  
a) Ist die Gelegenheit der Sünde eine f r e i w i l l i g e , vermeidliche (voluntaria) d. h. konnte und kann er sie ohne große Nachtheile aufgeben, so darf er nicht absolvirt und zur Communion zugelassen werden, selbst wenn er große Reue über seine begangenen Sünden hätte. Warum? weil die anwesenden Gläubigen Aergerniß nehmen würden, sagt der hl. Alphons<sup>1</sup>), wenn sie sehen, daß ein solcher, der zu Hause eine Concubine hat oder sie häufig besucht, zur hl. Communion geht. Bevor er absolvirt werden kann, muß er die Concubine entlassen oder wenn sie außer dem Hause lebt, sie durch längere Zeit nicht besuchen. Ausnahme: Die Absolution und Communion dürfen ihm nicht versagt werden, wenn die Sünde nur dem größeren Theile der Umgebung bekannt ist; ebenso wenig im Zweifel, ob die Sünde geradezu eine offenkundige sei. Dies ergibt sich aus dem oben entwickelten Grundsätze. So viel bezüglich der Offenentlichkeit der Sünde. Eine andere Frage ist, ob er als Gelegenheits Sünder absolvirt werden könne; diese Frage ist nach den Regeln zu entscheiden, die ich später in Kürze angeben werde. — b) Ist die Gelegenheit der Sünde, in welcher sich der Concubinar befindet, eine n o t h w e n d i g e , unvermeidliche (necessaria) d. h. kann er sie ohne großen Schaden nicht abstellen, so ist es nur dann statthaft, ihn zu absolviren, wenn die schwierigen Verhältnisse des Poenitenten den Leuten bekannt sind; denn wenn sie wissen, daß er die Person, mit welcher er lebt, ohne große Nachtheile nicht fort schicken kann, so werden sie kein Aergerniß nehmen, wenn er un geachtet des Zusammenlebens mit ihr die hl. Sakramente empfängt.

<sup>1</sup>) Lib. IV. n. 436.

Uebrigens gelten auch hier die oben berührten Ausnahmen. Aber der Beichtvater muß überlegen, ob er ihn als Gelegenheitsfünder absolviren könne.

2. Ist der Concubinat des Poenitenten den Anwesenden unbekannt, wie z. B. wenn er in einer großen Stadt beichtet, wo die Beichtenden und Communicirenden wenig beachtet oder nicht bekannt werden, oder wenn derselbe aus einer entfernten Ortschaft hieher gekommen ist, um zu beichten: so leuchtet schon aus dem früher Gesagten ein, daß ihm der Beichtvater bloß aus dem Grunde, weil anderen Leuten und anderswo sein schändlicher Lebenswandel bekannt ist, die Absolution und Communion nicht verweigern darf; denn mit der Spendung der hl. Sakramente ist in diesem Falle kein Abergerniß verbunden, wie der hl. Alphons<sup>1)</sup> bemerkt. Die Frage ist nur, ob er als Gelegenheitsfünder absolvirt werden dürfe.<sup>2)</sup>

1. Ist die nächste Gelegenheit, in welcher sich der Poenitent befindet, in Wahrheit eine nothwendige, unvermeidliche, wie z. B. wenn er durch die Entlassung der Concubine einen großen Nachtheil und Schaden bezüglich des Hausswesens u. dgl. erleiden würde (was freilich höchst selten der Fall sein wird), so kann man ihm das erstemal, da er eben das sündhafte Verhältniß beichtet, absolviren, vorausgesetzt, daß er seine Sünden aufrichtig bereuet und ernstlich entschlossen ist, durch Vermeidung aller Vertraulichkeiten, Gebet und öfteren Empfang der hl. Sakramente, sich vor dem Rückfalle zu bewahren und durch die erfolgende Besserung das Anderen gegebene Abergerniß gut zu machen. Das Beste und Rathsamste aber ist es immer, einem solchen Poenitenten die Absolution (wenn es leicht angeht) zu verschieben, damit er desto mehr angetrieben werde, die Mittel der Besserung, die ihm angegeben wurden, in Ausführung zu bringen.

<sup>1)</sup> Lib. VI. n. 46.

<sup>2)</sup> Dariüber der hl. Alphons Lib. VI. n. 452—458. Lib. IV. n. 435—441, dem ich im Nachstehenden folge.

Befindet sich der Poenitent in einer freiwiligen, vermeidlichen Gelegenheit, und zwar in einer ungewöhnlichen, gegenwärtigen (in esse) d. h. hat er die Concubine bei sich im Hause, so ist ihm in der Regel die Absolution zu verschieben, bis er sie entlassen hat, wenn er auch alles Mögliche verspricht; denn da es große Selbstüberwindung kostet, dies zu thun, so kann man in das Versprechen des Sünder wenig Vertrauen setzen, und deshalb ist er durch den Aufschub der Losprechung dazu mächtig anzutreiben. Indes gibt es Ausnahmen, nämlich, wenn derselbe ganz besondere Zeichen der Neue und des Vorsatzes zeigte; wenn er zu demselben Beichtvater nicht mehr oder erst nach langer Zeit zurückkehren könnte; wenn zu befürchten stünde, daß er durch Verweigerung der Absolution den guten Willen, den er jetzt hat, verlieren würde; wenn er durch die Verweigerung der Communion schwer diffamirt würde. Unter solchen Umständen kann der Beichtvater dem Concubinar die Losprechung und die hl. Communion gewähren, wenn er nur wahrhaft disponirt ist. Ist die freiwillige Gelegenheit eine gesuchte (non in esse) d. h. befindet sich die Concubine außer dem Hause, so kann man ihn, wenn er aufrichtige Neue und ernstlichen Vorsatz kundgibt, leichter absolviren, weil eher zu erwarten steht, daß er den sündhaften Umgang aufgeben wird, da es mit geringeren Schwierigkeiten verbunden ist, eine abwesende Gelegenheit nicht zu suchen, als eine gegenwärtige zu beseitigen. Wäre aber der Concubinar unter solchen Umständen schon früher einmal (zwei bis dreimal) absolviert worden und hätte er die nächste Gelegenheit nicht gemieden, so könnte er jetzt nicht mehr absolviert werden; es müßte ihm die Absolution verschoben werden, bis er die Gelegenheit gemieden hat; außer er würde außerordentliche Zeichen der Neue zeigen u. s. w.

Eine Zwischenfrage: Kann der Beichtvater dem Concubinar vorschlagen, das sündhafte Verhältniß durch Schließung der Ehe abzubrechen? Gewiß, wenn die Schließung der Ehe möglich ist (namentlich kein indispensables Hinderniß im Wege steht), und keine

unglückliche Ehe zu befürchten ist. Ja nach meinem Dafürhalten werden solche Sünder, welche die Concubine im Hause haben, oft leichter zu bewegen sein, sie zu ehelichen als sie fortzuschicken. Mir ist bekannt, daß seeleneifrige Priester auf dem Lande durch freundliches Zureden und durch Hilfeleistung in Rath und That auf solche Weise viele Concubinate abgestellt haben.

Nach diesem längeren Excurse versezen wir uns nun im Geiste, nicht ohne einige Bekommenheit, an das Krankenlager eines offenkundigen Concubinats, der mit den hl. Sterbesakramenten zu versehen ist. Darf ihm der Priester die hl. Sakramente spenden? Vor allem ist der Kranke mit Liebe und Nachdruck zu mahnen, entweder mit der Concubine die Ehe zu schließen, wenn es möglich ist (was vorzüglich zu rathen ist, wenn Kinder im verbrecherischen Umgange erzeugt wurden, damit sie legitimirt werden), oder die Concubine zu entlassen. Kann oder will er nicht die Ehe schließen, und geht es nicht an, die Mitschuldige zu entlassen, weil sie ihm unentbehrlich ist, weil er sonst ohne nothwendige Pflege und ganz verlassen wäre: so genügt es in diesem Falle, wenn der Kranke verspricht, nach abgelegter Beicht in Gegenwart Anderer seinen Entschluß zu erklären, die Person, mit welcher er bisher zum öffentlichen Alergernisse ein sündhaftes Verhältniß gehabt, sobald als es ihm möglich sein wird, aus dem Hause zu schicken; dies ist nothwendig, damit das Alergerniß verhüthet werde, welches bei den Leuten entstehen würde, wenn sie sehen, daß einem, der bisher im Concubinate lebte, die hl. Sakramente gespendet werden. Der Priester müßte ihm zugleich sagen, daß er so viel möglich den mitschuldigen Theil von seinem Bette ferne halte, alle Vertraulichkeit meide; und zwar nicht bloß deshalb, um ein gutes Beispiel und einen Beweis von der Aufrichtigkeit seiner Reue zu geben, sondern auch wegen der Gefahr böser Gedanken, welche die eingewurzelte Leidenschaft und der Geist der Unlauterkeit einslößen könnten. So Frassineti, Scavini, Gury u. a.

Gewissenhafte Priester, welche diese Methode befolgten, haben mitunter die Erfahrung gemacht, daß Concubinare, nachdem sie genesen waren, das in der Krankheit dem Beichtvater und den Anwesenden gemachte Versprechen nicht erfüllten, sondern den sündhaften Umgang fortsetzten. Man könnte fragen, ob denn solche Sünder die Sterbesakramente damals würdig und mit der Wirkung der heiligmachenden Gnade empfangen haben? — Warum nicht? Die Wirkung der Sakramente richtet sich nach der gegenwärtigen, nicht nach der zukünftigen Disposition. Der Kranke konnte damals eine wahre Reue und einen ernstlichen Vorsatz gehabt haben, sich zu bessern und die sündhafte Gelegenheit aufzugeben (um so mehr, weil er in der Gefahr des Todes schwiebte, im Hinblicke auf das Gericht Gottes, die Strafen der Ewigkeit); wenn nun dem so war, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er die hl. Sakramente würdig und eben deshalb auch die Gnaden der hl. Sakramente empfangen hat. Aber ein eifriger Seelsorger wird nicht unterlassen, auf solche Concubinare auch später noch einzuwirken, um die Abstellung des schändlichen Verhältnisses auf die eine oder andere Weise durch Gottes Gnade zu bewerkstelligen; — auch dies ist schon gelungen.

Aber wir sind noch nicht zu Ende. Der *casus concubinarii publici* kann sich noch fataler gestalten. Wie denn, wenn ein solcher Sünder auf dem Sterbebette sich befindet und schon den Gebrauch der Sinne verloren hat, nicht mehr beichten kann? Darf der Priester ihm die hl. Sakramente spenden? Ich antworte ganz kurz, der Priester kann und muß ihn bedingungsweise: si capax oder dignus es (was bei dem Bußsakramente ein und dasselbe ist) absolviren und ihm bedingungsweise die letzte Dehlung spenden, aber nicht das Viaticum reichen. So lehrt der hl. Alphons<sup>1)</sup> und mit ihm viele Andere. Denn einerseits setzt die

---

<sup>1)</sup> Theol. mor. Lib. VI. n. 44. im Allgem. „Excipitu tamen publicus peccator (a denegandis Sacramentis) in articulo mortis constitutus.“

Kirche, diese liebreiche und für das Heil ihrer Kinder besorgte Mutter, voraus, daß der Sterbende die hl. Sacramente empfangen wolle und in diesen fürchterlichen Augenblicken durch die unendliche Erbarmung Gottes seine Sünden bereue, wenn er auch keine sinnlich wahrnehmbaren Zeichen der Reue von sich geben kann; und andererseits wird das Aergerniß, das sonst die Gläubigen an der Spendung der Sakramente an einem solchen Sünder nehmen würden, durch die dringende Nothwendigkeit, dem Sterbenden durch die Gnadenmittel der Kirche möglichst zu Hilfe zu kommen, behoben. Durch die bedingungsweise Ausspendung wird der möglichen Entehrung der Sakramente vorgebeugt; da aber die Eucharistie, wie von selbst einleuchtet, bedingungsweise nicht gespendet werden kann, so darf sie ihm nicht gereicht werden, wozu dann auch noch die Unmöglichkeit des Sterbenden kommen dürfte, die hl. Hostie hinabzuschlucken.

Nachdem wir dem Concubinar auf seinen unsauberer Lebenswegen schon so lange, bis zum Sterbebette, gefolgt sind, um möglichst seine Seele zu retten; so können wir immerhin noch einige Augenblicke auch bei seiner Leiche verweilen, um uns die Frage zu beantworten, ob wir ihn nach kirchlichem Ritus bestatten dürfen? Ohne Zweifel dürfen und müssen wir dies thun, wenn er die heiligen Sakramente vor seinem Dahinscheiden wenigstens bedingungsweise empfangen, oder ohne Empfang der hl. Sakramente mit Zeichen der Buße von dieser Welt geschieden ist. Wie denn aber, wenn er, der offenkundige Concubinar, ohne Sakramente und ohne Zeichen der Reue gestorben ist? Sehr bewährte Moralisten der neuesten Zeit sagen, einem offenkundigen Sünder sei nur dann das kirchliche Begräbniß zu verweigern, wenn 1. die Unbußfertigkeit ganz sicher und gewiß, und 2. so offenkundig war, daß das kirchliche Begräbniß ihm ohne neues Aergerniß nicht zu-

gestanden werden könnte.<sup>1)</sup> Damit bin ich vollends einverstanden. Im Zweifel ist die Weisung des Bischofs einzuhören. Ich schließe mit den Worten Scavini's: Antiquae disciplinae rigor quoad denegationem ecclesiasticae sepulturae valde temperatus fuit in Gallia et Belgio primum, et hodie fere universim; idque ad magna praecavenda mala in tanta temporum iniquitate.<sup>2)</sup>

---

## Der Lehrgehalt der Schriften der apostolischen Väter.

Eine dogmengeschichtliche Studie von Professor Dr. Sprinzl.

(Fortsetzung.)

Klemens mahnt häufig zur Buße und sagt namentlich in seinem 2. Briefe, wir sollten, so lange uns Zeit zur Heilung gegönnt ist, uns der ärztlichen Behandlung Gottes anvertrauen und ihm dafür Vergeltung bieten, und zwar durch die Buße aus lauterem Herzen (c. 9.). Nach Ignatius verzeiht der Herr allein Neuigen, wenn sie zur Einheit mit Gott und zur Gemeinschaft mit dem Bischofe zurückkehren (a. d. Philad. c. 8.). Und namentlich ist es der Pastor des Hermas, dessen Tendenz wesentlich die Bußpredigt bildet und der es immer hervorhebt, wie jenen Verzeihung zu Theil werde, welche ihren Sinn ändern, ihre Sünden bereuen und Buße thun (1. Ges. c. 3. 2. Ges. c. 2. 3. Ges. 8. 5. 7. 5. Ges. 4. Geb. c. 2. 6. Gleichn. c. 1. 2. 7. Gleichn. 8. Gleichn. c. 6. 9. Gleichn. c. 33.) Aber auch die ganze Darstellung bei Hermas ist geeignet es erkennen zu lassen, daß die Sinnesänderung, die Neue, die Befehrung und Buße nicht einen

<sup>1)</sup> So Gury Tom. II. n. 1060. Gousset B. II. n. 636. Konings C. SS. R. Theol. mor. novissimi Ecclesiae Doctoris S. Alphonsi, Par. III. n. 1699. Bostoniae (in America) 1875. Del-Vecchio: Compend. Theol. mor. Tom. I. n. 534. Mediolani 1875.

<sup>2)</sup> Theol. mor. Lib. IV. n. 63. Ed. 12 Mediolani 1874.